

**HAUPTSATZUNG**  
**DER ORTSGEMEINDE HOLZBACH VOM 26.03.2007**  
**(zuletzt geändert am 22.11.2018)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 1<sup>1</sup>**  
**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Gemeindehaus

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausganges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht ange-

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 22.11.2018

wandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2<sup>2</sup> Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **§ 3<sup>3</sup> Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten**

### **§ 4 Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **3. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

### **§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin**

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Satzung vom 22.11.2018

<sup>3</sup> Geändert durch Satzung vom 22.11.2018

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Die Gemeinde Holzbach hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € monatlich.

## **§ 8<sup>4</sup>**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss,
  - b) Feld- und Waldausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und jeweils bis zu 2 Stellvertretern. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des § 45 GemO gewählt.

## **§ 9<sup>5</sup>**

### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 112 GemO, insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung.
- (2) Dem Feld- und Waldausschuss wird die Vorberatung über alle Angelegenheiten der Forstbewirtschaftung der Gemeinde übertragen.

---

<sup>4</sup> Geändert durch Satzung vom 29.09.2014

<sup>5</sup> Geändert durch Satzung vom 29.09.2014

## **§ 10 Wahl des Ausschusses**

Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

## **4. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.1974 außer Kraft.

55469 Holzbach, den 26.03.2007

gez. Hans-Joachim Johann  
(Ortsbürgermeister)